

An den
Amtsleiter des
Bezirksamt Brackwede
Germanenstrasse 22

33647 Bielefeld

E 16.05.2018 ?

Kg An 26/6.18

BV BW am 06.09.18
Antragsteller ist informiert!

Bielefeld, 15.5.2018

Betr: Bürgerantrag gem § 24 GO (NRW)

Sehr geehrter Herr Hellermann,

Bitte legen Sie diesen Bürgerantrag der Bezirksvertretung vor:

Hiermit beantrage ich gem §24 GO NRW (Bürgerantrag):

1) als Folge meines Bürgerantrages vom letzten Jahr, bez. der Errichtung von öffentlichen Toiletten im Bereich der Hauptstrasse (dem die Bezirksvertretung EINSTIMMIG zugestimmt hat), und der, aus meiner Sicht, immer weiter eingehenden Verschleppung meines Antrages durch die Verwaltung der Stadt Bielefeld, durch die Verweisung meines Antrages von Ausschuss zu Ausschuss, beantrage ich, das die Bezirksvertretung beschliesst: Die kurzfristige Errichtung von temporären Toilettenhäuschen (Dixie Klo) im Bereich der Hauptstrasse oder alternativ die ZÜGIGE Umsetzung meines Erstantrages aus dem letzten Jahr zur Errichtung von stationären Toiletten im Bereich der Hauptstrasse.

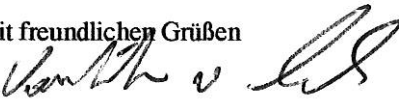
Begründung: Die „Ordnungsrechtliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ sieht in der derzeit gültigen Fassung vor, das in §2 (Kurzform) „das Verrichten der Notdurft in Anlagen und Verkehrsflächen“ mit Bußgeldern geahndet wird.

zur Erläuterung: Eine Ordnungsrechtliche Verordnung zielt daraufhin ab, das die Bürger ein gewissen Verhalten ändern sollen. Dieses Verhalten ist Willens gesteuert. Notdurft ist aber, wie es der Name schon sagt, etwas, was einer Not entspringt und nur bedingt zeitlich willensmäßig gesteuert werden kann. Aber nach einer gewissen Zeit kann der Wille noch so stark sein und der Körper macht sich selbstständig und entzieht sich der Willens-mäßigen Kontrolle. Somit ist die Regelung eigentlich in einer ordnungsrechtlichen Verordnung am falschen Platz. Desweiteren verweise ich darauf, das wenn die Regierung einen Zustand regeln will, diese Regelung auch erfüllbar ist. Eine Verordnung muss auch erfüllbar sein. Was in Brackwede nicht der Fall ist, da es keine öffentlichen Toiletten gibt. Ausserdem gibt sich die Stadt Bielefeld den Anstrich, besonders Behindertenfreundlich zu sein. Das bezeugt schon alleine der Beschluss des Stadtrates, die Brackweder Hauptstrasse behindertenfreundlich auf 70 Meter unüberquerbar zu machen um dort einen erhöhten Bahnsteig für die Straßenbahn zu errichten, eben damit Behinderte ungehindert und barrierefrei zu- und aussteigen können. Somit erkennt sie an, das gerade auch Behinderte nicht mit normalen Maßstäben behandelt werden, eben auch was das Durchhaltevermögen (Willenssteuerung) bez. eines Falles der Notdurftsteuerung angeht.

2) Alternativ zu 1) beantrage ich die Aussetzung der Erhebung von Bußgeldern, die eben den o.a. §2 (Antrag siehe oben) betreffen, und zwar so lange bis die Stadt Bielefeld entsprechende Toiletten zur Verfügung stellt

3) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem § 9 der ordnungsrechtlichen Verordnung, als Alternative zu 1) und 2) die die individuelle Befreiung von der Regelung in §2 der ordnungsrechtlichen Verordnung betrifft. Ich beantrage hiermit, das die Bezirksvertretung die Verwaltung anweist, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, sofern ein Antragsteller dieses in der Verwaltung beantragt. Die Gültigkeit ist befristet bis zur Verfügungstellung von öffentlichen Toiletten.

Mit freundlichen Grüßen


Konstantin v. Lösecke